

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	20	EA 118	303
---------	----	--------	-----

Frauenfeld, 14. Juni 2022

359

Einfache Anfrage von Josef Gemperle vom 20. April 2022 „Massnahmen gegen sachliche Falschaussagen der Windenergie-Gegner“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gemäss Art. 16 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) gewährleistet. Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten (Abs. 2). Im Weiteren hat jede Person das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten (Abs. 3). Zudem ist gemäss Art. 17 Abs. 1 BV die Freiheit von Presse, Radio und Fernsehen sowie anderer Formen der öffentlichen fernmelde-technischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen gewährleistet. Zensur ist verboten (Abs. 2). Auch die Kantonsverfassung (KV; RB 101) gewährleistet in § 6 Abs. 1 Ziff. 4 die Informations-, Meinungs- und Pressefreiheit als wichtige Freiheitsrechte. Die verfassungsmässigen Freiheitsrechte können nur unter den Voraussetzungen von Art. 36 BV bzw. § 8 Abs. 1 KV beschränkt werden. Ein Eingriff bedarf einer gesetzlichen Grundlage, muss durch öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig sein und darf den unantastbaren Kerngehalt eines Grundrechts nicht tangieren.

Frage 1

Das beste Mittel gegen Falschaussagen ist eine aktive, sachliche und transparente Kommunikation. Diesem Grundsatz versuchen der Regierungsrat und die Behörden des Kantons nachzukommen (vgl. auch die zahlreichen Medienmitteilungen des Kantons unter <https://www.tg.ch/> sowie im Newsarchiv). Eine aktive Kommunikation schliesst jedoch nicht aus, dass Gegner jedweder Art versuchen, ihrerseits durch aktive Kommunikation ihre Meinung darzutun und dadurch die öffentliche Meinung zu beeinflussen.

Erhalten Zeitungen Publikationen Dritter, müssen die betreffenden Redaktionen aufgrund journalistischer Prinzipien entscheiden, wie sie damit umgehen. Vermeintliche Fakten gilt es zu überprüfen und der Autorenschaft klar zuzuweisen. Werden Vorwürfe

gegenüber Personen, Behörden oder Organisationen erhoben, darf eine Zeitung diese gemäss dem Ratgeber des Schweizer Presserats nicht einfach abdrucken, sondern muss die Betroffenen mit den Vorwürfen konfrontieren, damit diese Stellung beziehen können. In erster Linie sind somit die Medien selbst in der Verantwortung, dass keine qualifizierten falschen Aussagen unkommentiert veröffentlicht werden.

Eine Zensur welcher Art auch immer ist weder politisch erwünscht noch verfassungsmässig zulässig. Hingegen behält sich der Regierungsrat in Fällen offensichtlicher Falschinformationen vor, entsprechende Klarstellungen vorzunehmen.

Frage 2

Der Regierungsrat begleitet die Entwicklungen der Thurgauer Windenergie-Projekte und ist mit allen Anspruchsgruppen in Kontakt. Über die nationale, kantonale und regionale Organisation der Windenergie-Gegner und insbesondere deren Finanzflüsse hat der Regierungsrat hingegen keine detaillierten Kenntnisse.

Leserbriefe bilden beispielsweise im Vorfeld von Abstimmungen und Wahlen ein wichtiges Instrument der politischen Meinungsbildung. Sie sind von der Meinungs- und Informationsfreiheit sowie der Medienfreiheit geschützt (vgl. hierzu die Antwort zur Frage 1).

Frage 3

Gemäss aktuellem Vorschlag des Bundesrats im Rahmen der Revision des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) sollen unter dem Titel Verfahrensbeschleunigung für Projekte mit besonderer Bedeutung in den Bereichen Wasserkraft und Windenergie die Planungsverfahren (Nutzungsplanung und Baubewilligungsverfahren) konzentriert beim Kanton durchgeführt werden. Windenergieprojekte gelten ab einer erwarteten Jahresstromerzeugung von 40 GWh als besonders bedeutend. Damit würden Gemeinden bei Grossprojekten entlastet, hätten auf der anderen Seite aber nur noch über den Rechtsweg die Möglichkeit, sich beispielsweise gegen die Schaffung einer Windzone zu wehren.

Der Regierungsrat hat sich in seiner Stellungnahme vom 17. Mai 2022 gegenüber dem Bund dahingehend geäussert, dass eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren grundsätzlich sehr zu begrüssen wären. Der Vorschlag des Bundesrats schränkt die Kompetenzen der Gemeinden und auch der Kantone jedoch stark ein und wird vom Regierungsrat abgelehnt. Die Gemeindeautonomie geniesst im Kanton Thurgau einen hohen Stellenwert.

Die Akzeptanz für mögliche Grossprojekte kann aus Sicht des Regierungsrates nur mit einer positiven Grundstimmung in den betreffenden Gemeinden erreicht werden. Werden die Entscheidungsträger auf der kommunalen Stufe ausgeschaltet, erhöht sich das Risiko von politischem Widerstand und Rechtsmittelverfahren, statt dieses zu senken.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass auch auf kantonaler Stufe Bestrebungen im Gange sind, die Verfahren zu verkürzen. So wird in der laufenden Teilre-

vision des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) derzeit unter anderem geprüft, ob sich eine Koordinationsbestimmung als zweckmässig erweisen würde, wonach das Gestaltungsplan- und Baubewilligungsverfahren, namentlich bei projektbezogenen Planungen, zusammengefasst werden könnte. Die kommunalen Zuständigkeiten wären hiervon nicht betroffen.

Frage 4

Der Regierungsrat bemüht sich, die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit – auch im Bereich Windenergie – sachlich und transparent zu informieren. Er bedient sich hierbei einem vielfältigen Instrumentarium: Medienmitteilungen, Medienkonferenzen, Informationsveranstaltungen etc. Adressatin der Kommunikationsmassnahmen ist insbesondere die breite Bevölkerung, die sich noch nicht vertieft mit der Thematik Windenergie auseinandergesetzt hat oder eine kritische, aber grundsätzlich neutrale Haltung einnimmt. In Vereinen, die sich gegen die Windenergie engagieren, sind die Meinungen gemacht. Sie sind aber eingeladen, die Informationsangebote zu nutzen. Der Regierungsrat ist gerne bereit, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten mit den involvierten Parteien auszutauschen, in welcher Form auch immer.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

